

1. Allgemeine Bedingungen

Die Ausschreibung und Auftragsvergabe erfolgt nicht nach VOB Teil A. VOB Teil B und C sind Bestandteil der Ausschreibung.

1.1.0 Erstellung von Angeboten

- 1.1.1 Die Ausarbeitung und Abgabe eines Angebotes ist für den Anfrager kostenfrei.
- 1.1.2 Angebote (LV) müssen vollständig und sorgfältig ausgearbeitet werden. Die Eintragungen müssen dokumentecht ausgeführt, gut leserlich sein und dürfen zu keinen Zweifeln Anlass geben. Änderungen in den Angebotsunterlagen sind unzulässig und können zum Ausschluss aus dem Bieterkreis führen. Das Angebot muss mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehen sein. Unzureichend ausgefüllte, nicht fristgerecht eingereichte Angebote und solche ohne rechtsgültige Unterschrift werden nicht berücksichtigt.
- 1.1.3 Bei Angeboten von Arbeitsgemeinschaften ist der federführende Unternehmer anzugeben und das Angebot von allen Beteiligten zu unterschreiben.
- 1.1.4 Enthalten die Ausschreibungs- oder Anfrageunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen, so hat der Bieter vor Abgabe des Angebotes schriftlich darauf hinzuweisen bzw. in einer Anlage zum Angebot anzugeben, auf welchen Annahmen sein Angebot beruht.
- 1.1.5 In dem Leistungsverzeichnis oder der Anfrage nicht genannte Leistungen und Anlagenteile, die der Bieter jedoch als notwendig erachtet, oder aufgeführte, die als nicht notwendig oder nicht ausreichend angesehen werden, müssen auf besonderer Anlage angegeben, gekennzeichnet und ggf. angeboten werden. Sind diese Anlagenteile oder Leistungen zur Funktion der Anlage oder Vervollständigung der Leistung erforderlich, so werden sie vom Auftraggeber, bei Nichterwähnung als im Angebotspreis beinhaltet betrachtet und ohne zusätzliches Entgelt gefordert. Vom Leistungsverzeichnis abweichende Ausführungsvorschläge, die der Bieter als günstiger ansieht, können mit entsprechender Begründung als Nebenangebot zum Leistungsverzeichnis angeboten werden.
- 1.1.6 Zur Erläuterung seines Angebotes hat der Bieter Anlagenbeschreibung, Zeichnungen, Maßskizzen, Schemata, Diagramme, Prospektmaterial usw. beizufügen. Nach Auftragserteilung sind vom Bieter zu diesen Erläuterungen die notwendigen zeichnerischen und technischen Angaben rechtzeitig und verbindlich vor Ausführung der Leistungen beizubringen.
- 1.1.7 Die Angebotsabgabe gilt als Erklärung, dass der Bieter seinen gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den Steuerbehörden, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen und sonstigen Behörden/Körperschaften nachgekommen ist. Die entsprechenden Nachweise sind auf Verlangen vor einer Auftragserteilung vorzulegen.
- 1.1.8 Der Anbieter verpflichtet sich, bei der Angebotsabgabe den Versicherungsgeber sowie die Deckungssummen seiner bestehenden Haftpflichtversicherung anzugeben.
- 1.1.9 Dem Angebot ist beizulegen:
 - Bestätigung des/der Arbeitgeber, dass alle auf der Baustelle beschäftigten Personen alle erforderlichen Arbeitsschutzunterweisungen, welche nicht länger als 1 Jahr zurückliegen, erhalten haben.

1.1.10 Mit Abgabe des Angebotes erklärt der Bieter, dass er:

- die Ausschreibungs- oder Anfrageunterlagen durchgearbeitet hat,
- die der Anfrage zugrundeliegenden Bedingungen und Vorbemerkungen vorbehaltlos anerkennt,
- sich über alle preisbildenden Faktoren genauestens unterrichtet hat, insbesondere über örtliche Verhältnisse, Art und Umfang der Leistungen,
- die zur Durchführung der Arbeiten benötigten Arbeitskräfte, Maschinen und Geräte vorrätig hat bzw. ihre fristgemäße Bereitstellung sichert,
- eine ordnungsgemäße und pünktliche sowie vollständige, betriebsfertige Ausführung der ausgeschriebenen Arbeiten gewährleistet.

1.1.11 Abweichende Bedingungen des Bieters, die Bestandteile seines Angebotes sind, gelten nur insoweit, als sie den Bedingungen des Anfragers nicht entgegenstehen und von ihm schriftlich anerkannt werden.

1.2.0 Vergabe, Zuschlagsfrist

1.2.1 Die vollständige freie Wahl unter den Bietern behält sich der Auftraggeber ausdrücklich vor. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den Bietern Gründe für die Nichterteilung des Auftrages anzugeben.

1.2.2 Liegt nach Auffassung des Auftraggebers kein annehmbares Angebot vor, so können alle Angebote abgelehnt werden. Schadenersatzansprüche wegen Versagens des Zuschlages können nicht geltend gemacht werden.

1.2.3 Fehler in der Preisermittlung einzelner Positionen oder Irrtümer, die das Ergebnis günstiger erscheinen lassen, entbinden den Anbieter nicht von seinem Angebot, sofern der Gesamtpreis angemessen ist. Das Angebot kann für ungültig erklärt werden, wenn es grobe oder offenbar absichtliche Fehler und Lücken aufweist.

1.2.4 Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich vor, die Lieferungen und Leistungen in Losen zu vergeben; auch einzelne Positionen können aus dem Auftrag herausgenommen und anderweitig vergeben werden, ohne dass ein Anspruch auf entgangenen Gewinn entsteht.

1.2.5 Die Bedingungen eines Hauptauftrages gelten auch für spätere Aufträge, die aufgrund von Nachtragsangeboten oder besonderen Preisvereinbarungen in Verbindung mit dem Hauptauftrag erteilt werden.

1.2.6 Angebote, die nach dem festgesetzten Abgabetermin eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

1.2.7 Die Zuschlagsfrist, während der Bieter an sein Angebot gebunden ist, wird auf zwei Monate, gerechnet vom Tage der Angebotseröffnung, festgesetzt, wenn nicht in den anderen Bedingungen des Anfragers oder im Aufforderungsschreiben zur Angebotsabgabe andere Fristen genannt werden.

...

1.3.0 Ausführungs- und Garantiebedingungen

- 1.3.1 Nach Erhalt des Auftrages hat der Auftragnehmer innerhalb einer Woche dem Auftraggeber den zuständigen Sachbearbeiter und seine Vertretung schriftlich zu benennen.
- 1.3.2 Zwei Wochen vor Beginn des vereinbarten Ausführungstermins hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich den Baustellenleiter zu benennen.
- 1.3.3.1 Die Arbeiten sind nach den zur Zeit gültigen Unfallverhütungsvorschriften durchzuführen. Der Auftraggeber behält sich vor, bei groben Verstößen gegen die UVV, insbesondere bei Gefährdung Dritter, die Baustelle auf Kosten des Auftragnehmers so lange zu schließen, bis die UVV hergestellt sind.
- 1.3.3.2 Dem Auftragnehmer wird die Einrichtung und Absicherung der gesamten Baustelle, entsprechend den zur Zeit gültigen UVV und Straßenverkehrsordnung, übertragen. Dies ist auch der Fall, wenn vom Auftraggeber Leistungen beigelegt werden. Daraus notwendig werdende behördliche Genehmigungen sind vom Auftragnehmer einzuholen. Ist im LV hierfür keine gesonderte Position ausgewiesen, so sind die Kosten in die betreffenden Positionen miteinzurechnen.
- 1.3.4 Die Baustelle ist nach Beendigung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Dies gilt auch für Anfahrtswege und angrenzende Grundstücke. Der Auftraggeber behält sich vor, nicht oder mangelhaft beseitigte Schäden selbst zu beheben und dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen. Der Urzustand von Baustelle und Zufahrtswegen ist auf Verlangen des Auftragnehmers gemeinsam festzustellen und gegebenenfalls schriftlich zu erläutern.
- 1.3.5 Die Baustelle ist stets, soweit wie möglich, in sauberem Zustand zu halten. Eine tägliche Reinigung von verschmutzten Fahrbahnen und Gehwegen ist vorzunehmen.
- 1.3.6 Eine Belästigung Dritter ist so gering wie möglich zu halten.
- 1.3.7 Der Auftragnehmer hat alle zur Durchführung notwendigen Genehmigungen bei den entsprechenden Behörden einzuholen.
- 1.3.8 Alle bei den Arbeiten zu erstellenden Protokolle und Messwerte sind mit Unterschrift zu versehen und im Original dem Auftraggeber auszuhändigen. Dies gilt auch für Fotografien und Videoaufzeichnungen.
- 1.3.9 Alle für die Ausführung wichtigen Maße und Messwerte sind, sofern dies möglich ist, vor Ort vom Auftragnehmer zu prüfen.
- 1.3.10 Nach Beendigung der Arbeiten, Ablauf der Garantiezeit und bei vereinbarten Arbeitsabschnitten sind vom Auftragnehmer im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Abnahmeprotokolle anzufertigen und von beiden gegenzuzeichnen.
- 1.3.11 Der Auftraggeber behält sich vor, bei nicht zufriedenstellend durchgeführten Arbeiten vom Auftragnehmer eine kostenlose Nachbesserung zu verlangen oder eine Nachbesserung durch Dritte dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen.
- 1.3.12 Die Protokollführung bei Arbeitsbesprechungen liegt beim Auftragnehmer.
- 1.3.13 Als Garantiezeitraum von Neupflanzungen werden 2 Jahre vereinbart.

...

1.4.0. Aufmaß

Die Abrechnung erfolgt nach Aufmaß mit Ausnahme der pauschal angebotenen Positionen. Das Aufmaß wird in 2-facher Ausfertigung gemeinsam von der Bauleitung des AG und des AN aufgestellt. Der Schlussrechnung sind sämtliche Aufmäße einfach beizufügen. Das gemeinsame Aufmaß hat der AN rechtzeitig dem AG mitzuteilen. Alle aufzumessenden Teile müssen zugänglich und sichtbar sein. Ist durch das Verschulden des AN kein eindeutiges Aufmaß möglich, so behält sich der AG das Recht vor, die Art und den Umfang der geleisteten Arbeiten selbst festzulegen.

1.5.0 Abrechnung

Die Schlussrechnung oder Teilrechnungen in einfacher Ausfertigung sind nach Abschluss der Arbeiten fristgerecht einzureichen. Die der Rechnung zugrunde liegenden Massen sind durch eine Massenberechnung, die mit den Aufmaßen übereinstimmen muss, zu belegen.

1.6.0 Einspruchsfrist

Schluss- oder Teilrechnungen werden dem Auftragnehmer nach der Prüfung durch den Auftraggeber in Kopie zurückgesendet. Bei vorgenommenen Korrekturen besteht nun eine 14-tägige (Werk- und Sonntage) Einspruchsfrist durch den Auftragnehmer.

1.7.0. Verpflichtung zur Lieferung und Leistung

Mit der Abgabe des Angebotes verpflichtet sich der Anbieter, die angefragten bzw. ausgeschriebenen Lieferungen und Leistungen zu den Preisen seines Angebotes auszuführen.

....., den

anerkannt:

(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)